

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 25.10.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Magstadt vom 01. Februar 2011 in Verbindung mit § 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz für Leistungen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG)
  1. bei Schadenfeuer (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird Kostenersatz nach § 5 (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 FwG) verlangt

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat;
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

Für Kostenersatz gelten die Sätze nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für sonstige Leistungen**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr insbesondere für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz nach § 5 (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 FwG) verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe**

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von mindestens einer Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Die Stundensätze werden je angefangener halber Stunde abgerechnet.
- (3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  1. den Personalkosten für die eingesetzten und bereitgestellten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze)
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 3 des Verzeichnisses über die Kostenerstattungssätze)
- (4) Kostenersatz wird zudem erhoben in den Fällen des § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 3 Feuerwehrgesetz B-W.
- (5) Entstehen bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen zusätzliche Kosten für den Einsatz benachbarter Feuerwehren im Sinne von § 2 Ziffer 4 des öffentlichen Vertrages zur Regelung der Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen vom in der jeweils gültigen Fassung, so werden auch diese Kosten berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzungsänderung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen vom 15.12.2015 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

## Verzeichnis über die Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personal
  - 1.1 Je Feuerwehrmann 22,00 €/Std.
  - 1.2 Wenn ein höherer Lohnaufwand gemäß §14a Feuerwehrgesetz entsteht, wird dieser berechnet.
2. Brandsicherheitswache
  - 2.1 Je Feuerwehrmann 22,00 €/Std.
  - 2.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 3 des Verzeichnisses.
  - 2.3 Wenn nach der Feuerwehrentschädigungssatzung ein höherer Lohnaufwand entsteht, wird dieser berechnet.
3. Fahrzeuge

Es gelten die Sätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 3.1 Drehleiter DLA (K) 23/12                   | 264,00 € / Std. |
| 3.2 Tanklöschfahrzeug TLF 2000 (8/18)          | 95,00 € / Std.  |
| 3.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,00 € / Std. |
| 3.4 Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (16/25)         | 120,00 € / Std. |
| 3.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12              | 170,00 € / Std. |
| 3.6 Einsatzleitwagen ELW 1                     | 34,00 € / Std.  |
| 3.7 Mannschaftstransportwagen MTW              | 20,00 € / Std.  |

Magstadt, den 25.10.2016

Gez. Dr. Hans-Ulrich Merz  
-Bürgermeister-

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.